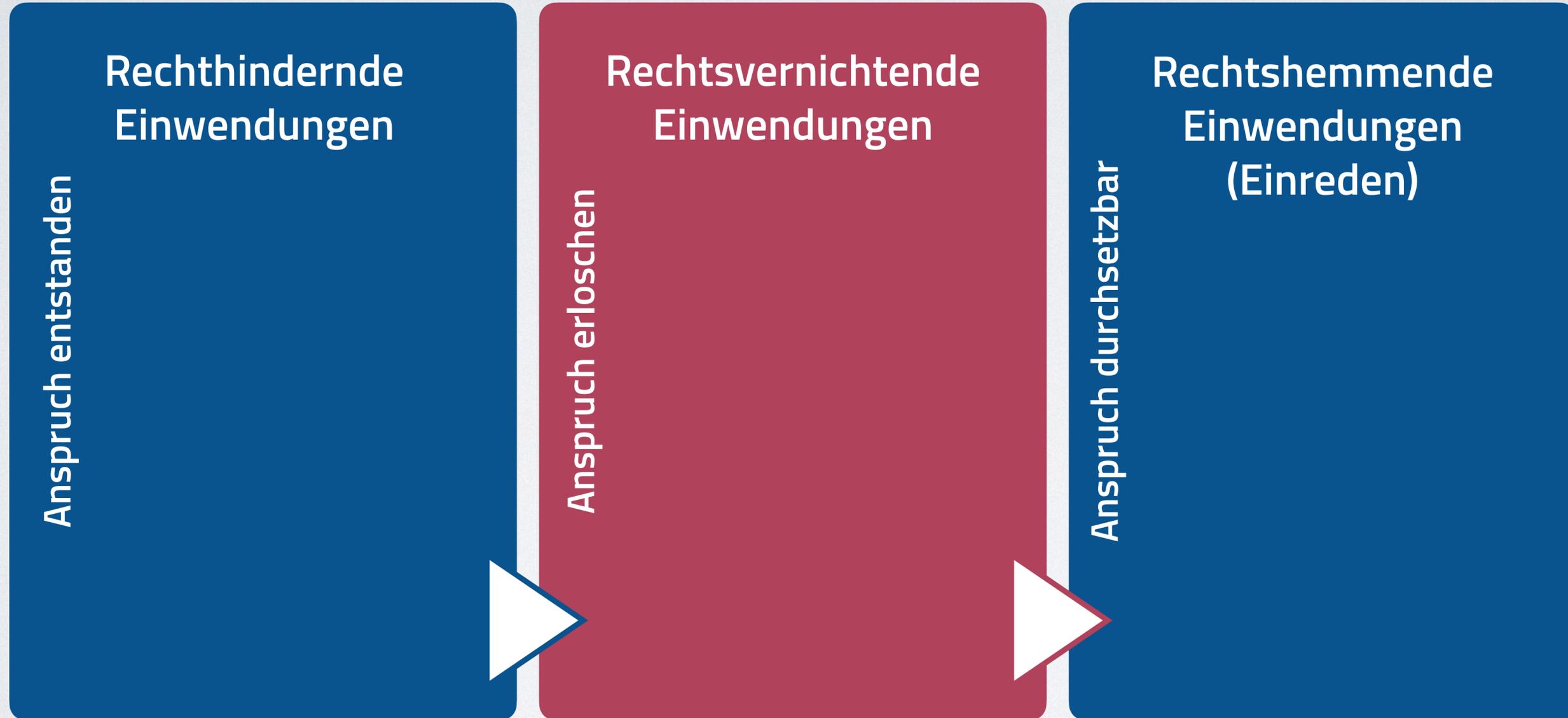


Schuldrecht AT

Sonstige Erlöschensgründe



Erfüllung, § 362 BGB; Annahme an Erfüllungs statt, § 364 BGB

Hinterlegung, §§ 372 ff. BGB

Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB

Erlasvertrag, negatives Schuldanerkenntnis, § 397 I BGB

Änderungsvertrag

Aufhebungsvertrag

Novation

Konfusion

Unmöglichkeit, Zweckerreichung, Zweckfortfall

- Durch einen **Änderungsvertrag** wird ein bestehendes Schuldverhältnis nicht aufgehoben, sondern nur geändert (\leftrightarrow Novation).
- Mit einem **Aufhebungsvertrag** können die Vertragsparteien die Auflösung des (gesamten) Schuldverhältnisses vereinbaren (\leftrightarrow Erlassvertrag, § 397 I BGB).
- **Novation** ist die vertragliche Begründung eines neuen Schuldverhältnisses unter gleichzeitiger Aufhebung eines früheren Schuldverhältnisses („Schuldersetzung“).
- **Konfusion ist das Zusammenfallen von Forderung und Schuld in ein und derselben Person.**
- Das Erlöschen der Forderung kann auch deshalb eintreten, weil der geschuldete Leistungserfolg nicht mehr eintreten kann:
 - Nachträgliche Unmöglichkeit (§ 275 I BGB);
 - Zweckerreichung (§ 275 I BGB analog);
 - Zweckfortfall (§ 275 I BGB analog).